

# A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 30 vom 28. Juli 2015

Bek. Nr.

### Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14/C/01 „Feuerwache Karlstein“  
für die Grundstücke Fl. Nr. 227/5, 227/6 und 227/7  
jeweils Gemarkung Karlstein im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB  
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB ..... 1

### Stadt Freilassing

Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplanes  
für eine „Wohnbebauung an der nördl. Reichenhaller Straße“ ..... 2

### Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Feuerwehrhaus Laufen“;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB –  
und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Az. 12-Mi-6102-52/00) ..... 3

### Markt Marktschellenberg

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung ..... 4

### Gemeinde Airing

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 ..... 5

### Gemeinde Bischofswiesen

Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Bischofswiesen  
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts;  
Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO ..... 6

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung  
der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim  
(Kindergärten und Kinderkrippen) Vom 22. Juli 2015 ..... 7

Vollzug der Baugesetze;  
Satzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim über die Veränderungssperre  
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ in Surheim ..... 8

### Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung über den Änderungsbeschluss zur  
Änderung des Beb.Plans Nr. 2 „Schneizlreuth Ost“  
sowie der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der  
Änderung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB  
und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ..... 9

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14/C/01 „Feuerwache Karlstein“  
für die Grundstücke Fl. Nr. 227/5, 227/6 und 227/7  
jeweils Gemarkung Karlstein im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB  
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 11.11.2014 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nr. 227/5, 227/6 und 227/7 jeweils der Gemarkung Karlstein auf dem Areal der bisherigen Feuerwache Karlstein einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen.

Ziel der Planung ist die städtebauliche Neuordnung der Grundstücke in diesem Bereich mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Gebäudes für die Feuerwehr Bad Reichenhall, eines Festplatzes und eines

öffentlichen Parkplatzes. Das Verfahren dient der Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr sowie ihr dienende Nutzungen, öffentliche Stellplatzflächen, Nutzungen für kulturelle und soziale Zwecke sowie Flächen für besondere bauliche Vorkehrungen und Maßnahmen gegen äußere Einwirkungen und Naturgewalten. Nach § 11 Abs. 1 BauNVO ist als Gebietsart ein sonstiges Sondergebiet (SO) „Gemeinbedarf Karlstein“ vorgesehen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Thumseestraße bzw. die Staatsstraße 2101.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.7.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes „Feuerwache Karlstein“ in der Fassung vom 17.6.2015 und die dazugehörige Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 1. Stock, Zimmer 211 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten oder wenn Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 08651/775260) vom

#### **5. August 2015 bis 7. September 2015**

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Der Bebauungsplanentwurf, die Begründung, das schalltechnische Gutachten sowie das geologische Gutachten können außerdem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter <http://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/> eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Reichenhall, den 20. Juli 2015  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Lackner**; Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 2

### **Stadt Freilassing**

#### **Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine „Wohnbebauung an der nördlichen Reichenhaller Straße“**

Am 24.6.2015 hat der Stadtrat beschlossen, die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Wohnbebauung an der nördlichen Reichenhaller Straße nicht weiterzuverfolgen, da die Verwirklichung des Planungszieles, die Reduzierung der Höhe der Lärmschutzwände an der Bahn, vertraglich nicht sichergestellt werden kann. Zudem könnte die Höhenreduzierung lediglich über eine Länge von 145 m gelingen und eine verkehrssichere und leistungsfähige Straßenanbindung des Gebietes Freimann wäre nicht mehr gegeben.

Der Aufstellungsbeschluss vom 7.7.2014 wird aufgehoben.

Freilassing, den 20. Juli 2015  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**; Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

### **Stadt Laufen**

#### **Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Feuerwehrhaus Laufen“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB – und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Az. 12-Mi-6102-52/00)**

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner Sitzung am 7.7.2015 den Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Feuerwehrhaus Laufen“ gefasst.

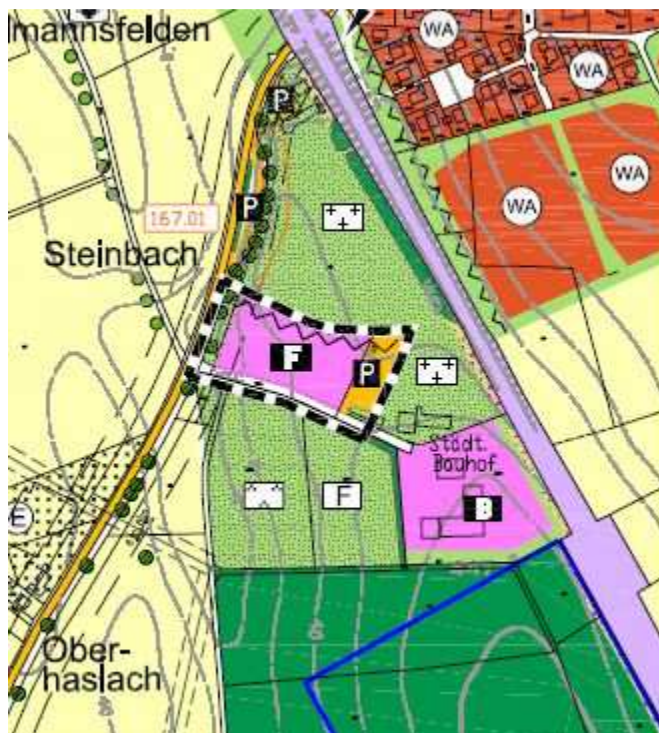
Mit diesem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für den erforderlichen Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Laufen auf bisherigen Friedhofsflächen (Parkplatz und Erweiterung) geschaffen werden.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird frühzeitig gem. § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf der Planquadrat Fritsche GmbH, Teisendorf, i. d. F. vom 10.06.2015 mit Plan und Begründung liegt in der Zeit

vom **5. August bis 7. September 2015**

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, 1. Stock während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Der Satzungsentwurf mit Plan und Begründung ist in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.



Laufen, den 24. Juli 2015  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## Markt Marktschellenberg

### Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Marktschellenberg folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 25. Juli 2000 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 32 vom 8. August 2000), zuletzt geändert am 2. Mai 2014 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 19 vom 6. Mai 2014):

#### § 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt für jeden Kubikmeter umbauten Raum 9,50 €.

#### § 2

Die Satzung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Marktschellenberg, den 21. Juli 2015  
Markt Marktschellenberg

**Franz Halmich**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Ainring

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 1.1.2002 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagungen.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2015 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. Seite 965, geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.9.1990 (BGBl. II, S. 885), vom 13.9.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.9.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790) die Grundsteuer für das Jahr 2015 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2015 erhalten, im Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Ainring, Salzburger Str. 48, 83404 Ainring, Zimmer 008, eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Die Vorschriften des § 193 BGB gelten.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Ainring) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Ainring) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. Nr. 13, S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts eine fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

**Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.**

Ainring, den 16. Juli 2015  
Gemeinde Ainring

**Hans Eschlberger**; Erster Bürgermeister

## Gemeinde Bischofswiesen

### **Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Bischofswiesen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts; Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO**

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies ist bei der Gemeinde Bischofswiesen für folgende Beteiligung zutreffend:

Beteiligung mit 5,5 v. H. am Stammkapital der Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH

Der Beteiligungsbericht 2014 kann im Rathaus Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer 8, von jedem eingesehen werden.

Bischofswiesen, den 21. Juli 2015  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**; Erster Bürgermeister

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindergärten und Kinderkrippen) Vom 22. Juli 2015

Auf Grund von Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70), erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

#### Satzung:

#### § 1 Änderung einer Satzung

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim vom 12. Juli 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 24. Juli 2012, Nr. 6) zuletzt geändert durch § 1 der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindergärten und Kinderkrippen) vom 10.7.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 22. Juli 2014, Nr. 30) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr wird auf Grund der durchschnittlich gebuchten Wochenstunden berechnet und beträgt:

#### Für die Krippen:

Wochen- stunden	Monats- Gebühr
bis 20,0	150,00 €
bis 25,0	165,00 €
bis 30,0	180,00 €
bis 35,0	200,00 €
bis 40,0	230,00 €
bis 45,0	270,00 €
45,0 >	310,00 €

Die Mindestbuchungszeit bei den Krippenkindern beträgt 3 Tage (über 15 Wochenstunden), die Buchungstage sollen hintereinander liegen.

#### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft

Saaldorf, den 22. Juli 2015  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Vollzug der Baugesetze; Satzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim über die Veränderungssperre zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ in Surheim

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 21. Juli 2015 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

#### Satzung

beschlossen:

#### § 1 Zu sichernde Planung

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 3. Juni 2014 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ in Surheim beschlossen. Betroffen von der Neuaufstellung sind die im Lageplan unter § 2 dargestellten Grundstücke. Mit der Überarbeitung bzw. Neuaufstellung des Bebauungsplanes soll die vorhandene Struktur neu gefasst und festgeschrieben werden. Im Rahmen der Neuaufstellung soll das Entwicklungspotential zur Deckung des Wohnraumbedarfs innerhalb des Dorfes Surheim ausgeschöpft und gleichzeitig die Attraktivität des dörflichen Charakters bewahrt und weiterentwickelt werden. Bestimmt wird dieses Ziel wesentlich durch eine vertretbare Erhöhung der Baudichte, durch die

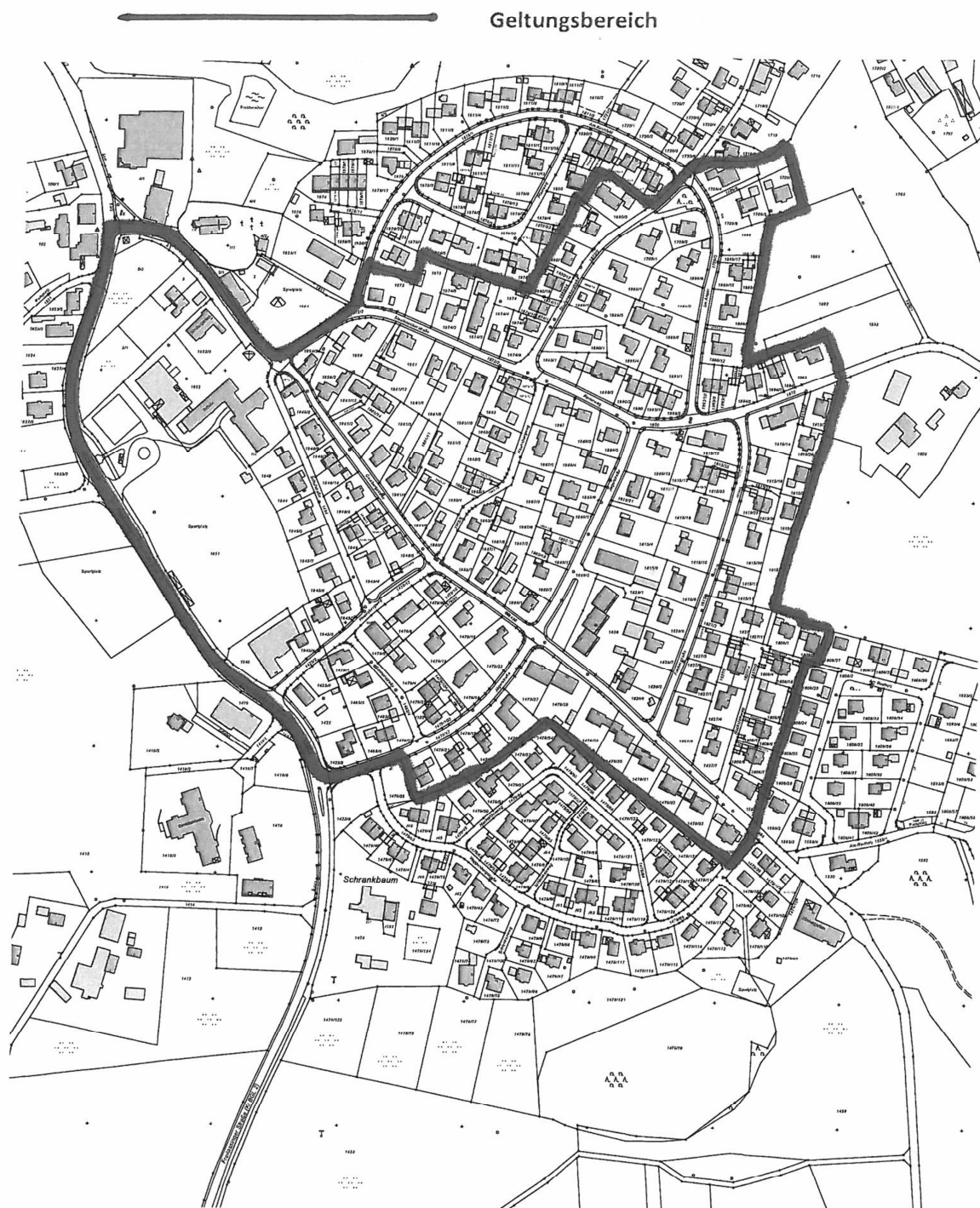
Festlegung der Gebäudetypen (Dachneigung, Wandhöhe, Art + Maß der baulichen Nutzung usw.) sowie eine gute Durchgrünung des Gebietes. Durch Nachverdichtung und Schließung von Baulücken wird eine kompaktere Siedlungsentwicklung angestrebt unter Berücksichtigung nachbarschützender Belange. Die Festlegungen durch den Bebauungsplan sollen zur Erhaltung oder Verbesserung der Wohnverhältnisse bei möglichst großer Gestaltungsfreiheit beitragen. Der ökologischen Idee des sparsamen Verbrauchs von Grund und Boden ist Rechnung zu tragen. Die bisher teilweise unzureichende straßenmäßige Erschließung einzelner Bauparzellen ist zu ordnen.

Zur Sicherung der Planung wird für das unter § 2 aufgeführte Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das nachstehend dargestellte Gebiet:

### Bebauungsplan „Surheim-Südost“ (Neuaufstellung)



### § 3 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
  - 1.1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben;
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten,
  - 1.2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind; Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen; sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4 Inkrafttreten und Ausserkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land und durch Aushang an den Gemeindetafeln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ in Surheim für das unter § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens aber nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet.

#### Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Saaldorf, den 23. Juli 2015  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

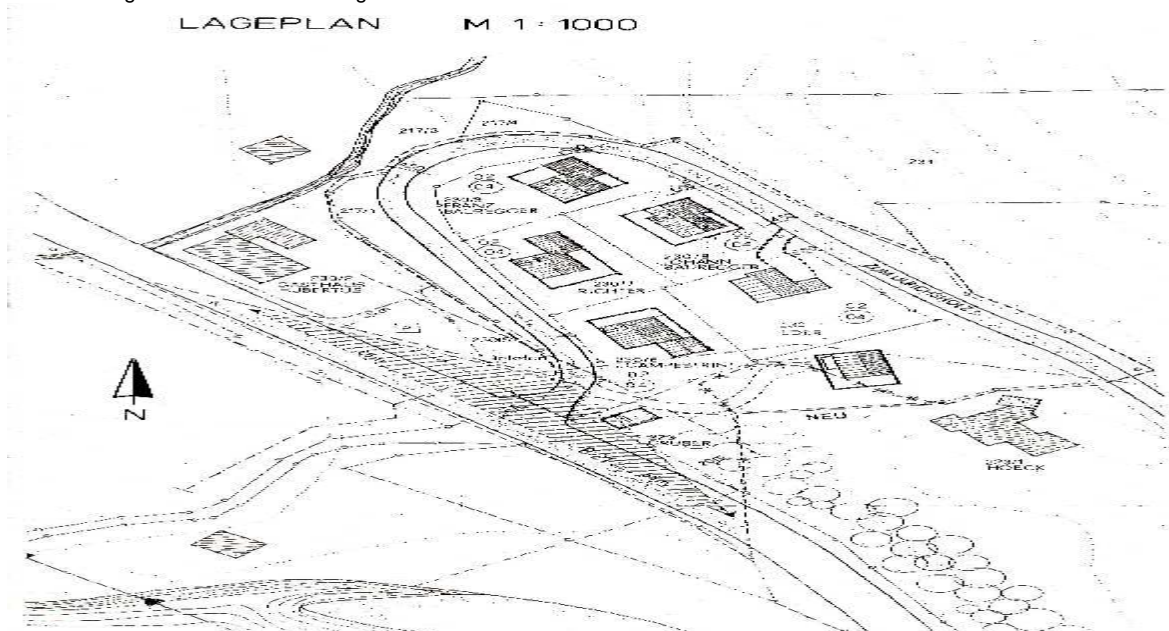
Bek. Nr. 9

## Gemeinde Schneizlreuth

### **Bekanntmachung über den Änderungsbeschluss zur Änderung des Beb.Plans Nr. 2 „Schneizlreuth Ost“ sowie der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Änderung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat in seiner Sitzung vom 19.5.2015 beschlossen, den Beb.Plan Nr. 2 „Schneizlreuth-Ost“ redaktionell zu ändern (Zulassung von Dachaufbauten).

Für die Aufstellung wird das vereinfachte Verfahren angewendet, von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen. Hinweise auf umweltbezogene Informationen erfolgen ebenfalls nicht.



Der Entwurf der Satzung (Planzeichnung mit Textteil und Begründung) kann vom

**6. August 2015 bis 7. September 2015**

im Rathaus Schneizlreuth, Zimmer 12, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

**Präklusion:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schneizlreuth, den 21. Juli 2015  
Gemeinde Schneizlreuth

**Wolfgang Simon**, Erster Bürgermeister

---